



DIE GARTENBAU-VERBÄNDE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

STELLUNGNAHME

=====

zur Änderung des Landeswassergesetzes
anlässlich der Anhörung im Landtag NRW am 14.03.1988

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1904

Der Landesgesetzgeber ist aufgrund des 5. Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (5. WHG-Novelle) vom 25. Juli 1986 (BGB 1. I S 1165) aufgerufen, den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Rahmen auszufüllen. Das ist mit dem genannten Gesetzesentwurf geschehen.

Der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen ist mit allen seinen Fachsparten (Zierpflanzen-, Obst- und Gemüsebau, Baumschulen, Pflanzenzüchtung und Samenbau, Friedhofsgärtnerei sowie Garten- und Landschaftsbau) in vielfältiger Hinsicht von der Neuregelung des Landeswassergesetzes betroffen.

Mit seinen Freiland- und Unterglasflächen von erheblicher Größe berührt ihn die Verschärfung der Vorschriften über wassergefährdende Stoffe (§ 18 LWG), die Verstärkung des Grundwasserschutzes (§ 44 LWG), die Einschränkung der Bodenentwässerung (§ 44 a LWG), die Neuregelung der Verwendung von Abwasser für die landbauliche Bodenbehandlung (§ 51 LWG), die Änderung der Vorschriften über die sogenannte Kleineinleiterabgabe (§§ 64, 73 LWG) sowie die geplanten Umstellungen bei der Gewässerunterhaltung (§§ 88, 89 ff. LWG).

Der Gartenbau in Nordrhein-Westfalen verschließt sich nicht den Notwendigkeiten des Umwelt- und damit auch des Gewässerschutzes. Dort, wo der Gartenbau in einer über das Zumutbare hinausgehenden Weise betroffen ist, müssen jedoch entsprechende Regelungen getroffen werden, in denen die Belange des Gartenbaues angemessen berücksichtigt werden.

- 2 -

Landesverband Gartenbau
Rheinland e. V.

Präs.: Bernd Werner

Provinzialverband
Rheinischer Obst- und
Gemüsebauer e. V.
Präs.: Josef Fleischer

Landesverband Gartenbau
„Westfalen-Lippe“ e. V.

Präs.: Heinz Flüthmann

Besonders dringend erscheint aus unserer Sicht der Hinweis auf die überproportionale Betroffenheit des Gartenbaues bei der Ausweitung und Ausweisung von Wasserschutzgebieten und beim Heilquellenschutz (§§14 - 16 LWG).

In diesem Zusammenhang sei zunächst die Anmerkung gestattet, daß mit der geplanten Änderung der §§ 143 und 150 LWG die Anhörung der Beteiligten in geplanten Wasserschutzgebieten nur noch in das Ermessen der Gemeinden gestellt wird. Nach bisher geltender Rechtslage war eine Anhörung zwingend vorgeschrieben. Aus Sicht des Gartenbaues ist kein Grund ersichtlich, der eine Anhörung dieser Verfahrensvorschriften erforderlich machen würde. Es sollte daher bei der bisher geltenden Rechtslage bleiben, nach der für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz sinngemäß gelten.

Die Entwicklung der letzten Wochen hat gezeigt, daß in der Zukunft mit einer Flut von Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten zu rechnen ist. Dadurch sind schon jetzt zahlreiche Betriebe betroffen. Das wird nach den bisherigen Erkenntnissen sogar zu Existenzgefährdungen führen, was im Einzelfall eine Auslagerung des Betriebes notwendig macht.

Nach der ordnungsbehördlichen Musterverordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Anwendung in Zufließbereichen von Wassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren für ein Gebiet nicht zugelassen sind, sowie das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft, selbst in der Wasserschutzzone III B verboten. Das Aufbringen von Nährstoffträgern (z. B. Mineraldünger, Festmist, Kompost) auf gärtnerisch genutzte Flächen ist nur unter Beachtung der Beratungsempfehlung der Landwirtschaftskammer zulässig. Neben diesen Beschränkungen ist nach der Musterverordnung

schon in Wasserschutzzone III A das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben verboten, es sei denn von diesen Betrieben geht keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung aus. Darüber hinaus besteht in der Zone II für dort befindliche Betriebe keine Expansionsmöglichkeit, da das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder eine Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben verboten ist. Um betriebswirtschaftlich sinnvoll arbeiten zu können, muß jedoch, wie in anderen Branchen auch, die Möglichkeit zur Entwicklung eines Betriebes erhalten bleiben.

Die genannten Beschränkungen insgesamt haben erhebliche Auswirkungen auf gartenbauliche Betriebe. Insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Durchführung von bedarfsgerechter Düngung sind unerläßlich, um der Konkurrenz aus dem In- und Ausland standhalten zu können.

Der gartenbauliche Berufsstand selbst ist aus Gründen des Umweltschutzes, aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht gezwungen, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln so gering wie möglich zu halten. Neben den bereits vorhandenen Erkenntnissen bedarf es jedoch weiterer langfristiger Forschungsmaßnahmen auf diesen Gebieten, aus denen wissenschaftlich gesicherte Ergebnisse für die Praxis gewonnen werden können. Diese müssen sodann in der gärtnerischen Ausbildung und den staatlichen und halbstaatlichen Beratungsdiensten umgesetzt werden.

Die erhöhten Anforderungen an die Produktionsverfahren erfordern Übergangsregelungen von 8 - 10 Jahren und die Bereitstellung von Mitteln für Forschung und Pilotprojekte.

Um - soweit noch nicht geschehen - die Voraussetzungen für umweltgerechte, aber auch wettbewerbsfähige Gartenbaubetriebe zu schaffen, werden entsprechende Mittel gefordert (ähnlich dem Sonderprogramm "Förderungsrichtlinien zur umweltfreundlichen Tierproduktion" (Bau von Güllebehältern)).

Soweit nach dem bisherigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse andere Wirtschaftsweisen nicht möglich sind, bedarf es zur Erhaltung

der Wirtschaftlichkeit der Betriebe über den vorgelegten Gesetzesentwurf hinaus der Einräumung weiterer Ausnahmeregelungen.

Zu der geplanten Umsetzung der in § 19 Absatz 3 und 4 WHG vorgegebenen Entschädigungs- und Ausgleichsregelung ist aus Sicht des nordrhein-westfälischen Gartenbaues zu sagen, daß der insoweit einschlägige § 15 des Gesetzentwurfes eine ausreichende Klarstellung hinsichtlich des unbestimmten Rechtsbegriffs der "ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks" vermissen läßt. Zur Vermeidung schon jetzt erkennbarer Auslegungsschwierigkeiten zu diesem Begriff zwischen der Wasserwirtschaft einerseits und der Landwirtschaft und damit des Gartenbaues andererseits ist es erforderlich, daß der Landesgesetzgeber eine entsprechende Legaldefinition in das Landeswassergesetz mit aufnimmt. Dadurch würde zugleich der Unterschied zwischen der Entschädigungspflicht nach § 19 Abs. 3 WHG auf der einen Seite und der Ausgleichspflicht nach § 19 Abs. 4 WHG auf der anderen Seite stärker präzisiert.

Um Wettbewerbsnachteile selbst zwischen den Bundesländern zu vermeiden, sollte, wie mit dem Gesetz zur Änderung des bayerischen Wassergesetzes in § 1 Ziff. 10 b (Bayerischer Landtag, Drucksache 11/3971 vom 10.11.1987) geschehen, auch in das nordrhein-westfälische Landeswassergesetz aufgenommen werden, daß für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenfalls als Anordnungen nach § 19 Absatz 2 WHG gelten und damit ausgleichspflichtig sind.

Die so zu schaffende landesrechtliche Regelung erfüllt nur dann Wortlaut und Sinn des Bundesrahmengesetzes, wenn diese so gestaltet wird, daß Gartenbaubetriebe in den Wasserschutzgebieten durch entsprechende Ausgleichszahlungen so gestellt werden, wie solche außerhalb dieser Gebiete.

Bevor die Forderungen des nordrhein-westfälischen Gartenbaues zusammengefaßt dargestellt werden, soll an Beispielen erläutert werden, welche Auswirkungen auf die Betriebe, wie auch auf die Wassergewinnungsunternehmen, zukommen können.

Von den 7 Fachsparten im Gartenbau mit ihren ca. 10.000 Betrieben

in Nordrhein-Westfalen entfallen auf den Erwerbsgartenbau rd. 8.000 Betriebe mit 16.000 ha, davon 1.000 ha Unterglas; Gemüsebau 2.200 Betriebe mit 12.000 ha, davon 280 ha Unterglas; Baumschulen etwa 550 Betriebe mit 3.100 ha; Obstbau ca. 450 Betriebe mit 4.000 ha.

Von den Fachsparten im Gartenbau Nordrhein-Westfalens sind durch die Änderung des Landeswassergesetzes und die daraus entstehenden Folgerungen und Auswirkungen in erster Linie der Gemüsebau, an zweiter Stelle der Blumen- und Zierpflanzenbau und in dritter Linie die Baumschulen betroffen.

Folgende Beispiele mögen dies belegen:

In der Stadt Kevelaer erfolgt z. Z. eine Festlegung von Wasserschutzzonen durch eine Verordnung des RP Düsseldorf. Hier fallen nun 8 gut geführte und wirtschaftlich gesunde, seit Jahrzehnten bestehende Gartenbaubetriebe in die Wasserschutzzonen III A und III B. Die nicht mehr mögliche Ausweitung und Intensivierung der gärtnerischen Produktionsflächen zusammen mit den sonstigen Beschränkungen führt mit Sicherheit zu finanziellen Ausfällen und auch zu Existenzgefährdungen.

Ein Wachstum von Betrieben ist so nicht mehr möglich.

Die gärtnerischen Unternehmer mit ihren Familien und Mitarbeitern sind verzweifelt, weil sie unverschuldet in Not geraten.

Hier müssen durch finanzielle Ausgleichszahlungen und evtl. auch durch Auslagerungen der Betriebe, d. h. Umsiedlung, die Zukunftsorgen verringert werden.

Im Rheinland werden z. Z. weitere Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Im Gebiet Köln sind von einem Wasserschutzgebiet 20 Betriebe betroffen. Im Bereich der Landwirtschaftskammer Bonn werden nach bisherigem Kenntnisstand ca. 50 % der Flächen und Betriebe des Gemüsebaues mit Wasserschutzgebieten überplant.

Die Nährstoffbedürfnisse im Gemüsebau sind je nach Kulturen unterschiedlich. Der im Boden zum sogenannten Ende der Vegetations-

periode im November gemessene Nitratgehalt wird u. a. bestimmt durch die unterschiedlichen Kulturen.

Daher müssen alle Kulturflächen eines Betriebes für den N-min-Gehalt in Betracht gezogen werden und nicht einzelne Schläge.

Die Düngungspläne in Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Beratung werden auch vom Gartenbau aus begrüßt.

Theoretisch bestehen Möglichkeiten zur Eindämmung des Nitratgehaltes durch die Einsparung einer letzten Kultur.

Hier gibt es schon Berechnungen der Landwirtschaftskammern. Sie zeigen durchschnittliche Einbußen im Gemüsebau von bis zu 42 % des Deckungsbeitrages/ha.

Bei Kulturfolgen von 3 mal Kopfsalat hintereinander vermindert sich bei Weglassen der letzten Kultur der Deckungsbeitrag um 10.000,-- DM/ha
Dies bedeutet eine Einbuße von 36 %.

Bei der Fruchtfolge Kohlrabi, Kopfsalat, Kopfsalat beträgt die Einbuße 37 %/ha = 14.000,-- DM.

Die Fruchtfolge Blumenkohl, Chinakohl (der Chinakohl wird eingelagert) hat ohne diese Chinakohlkultur 13.000,-- DM/ha weniger Deckungsbeitrag.
Dies bedeutet eine Einbuße 57 %.

Diese verringerten Deckungsbeiträge sind noch ohne Berücksichtigung der Kosten für Saisonarbeitskräfte aufgestellt worden. Die hohen Einbußen zeigen, daß Gemüsebaubetriebe dann nicht mehr existenzfähig bleiben.

Wohin das führen kann, sei am Beispiel Wesseling-Urfeld dargelegt:

Im Vorgebirge - seit Generationen wird hier Gemüse angebaut - gibt es nur noch ein Wassergewinnungsunternehmen in Urfeld. Alle anderen Brunnen in diesem Gebiet sind schon geschlossen

MMZ 10/1904

worden für die Trinkwasserversorgung.

In dieser relativ kleinen Region sind über 450 Gemüsebaubetriebe und darüber hinaus auch noch Obstbaubetriebe, die durch die Ausweisung des Wasserschutzgebietes direkt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Welche Ausgleichsleistungen sind hier zu zahlen?

Diese wären dann so hoch und zwar jährlich, daß man sich fragen muß, ob es überhaupt ratsam ist, in solch einem Gebiet Trinkwasser zu fördern.

Umgerechnet auf das Beispiel Urfeld bedeuten die vorher angeführten Zahlen, daß bei einer durchschnittlichen Betriebsgröße von ca. 4 - 5 ha durch die Einsparung der letzten Kultur von ca. 10.000 bis 14.000,-- DM/ha mit Verlusten von 50.000,-- bis 70.000,-- DM/Jahr und Betrieb zu rechnen ist.

Dieser Verlust wäre auszugleichen.

Umgerechnet auf das Beispiel Urfeld bei 450 Betrieben würden dies jährlich zwischen 2,25 und 3,15 Mio. DM an Ausgleichsleistungen bedeuten.

Sollte man hier nicht so verfahren, daß eine räumliche Trennung zwischen Gemüsebau und Trinkwasserförderung geschieht?

Kann dieses Gebiet nicht durch eine Talsperre mit Trinkwasser versorgt werden?

Aber nicht nur Gemüsebaubetriebe im Rheinland sind betroffen, sondern ebenso Betriebe in Westfalen-Lippe.

Im Bereich des Kreises Borken - um den Ort Reken - wurde vor rund 25 Jahren eine Fabrik für Tiefkühlkost gebaut. Hier werden u. a. Spinat und Kräuter verarbeitet.

Dieses Gebiet wurde damals wegen der besonderen Wasserverhältnisse extra ausgewählt. Man brauchte für die Aberntung des Spinates und der anderen anzubauenden Kräuter Böden, die gut befahrbar und wasserdurchlässig sind.

Desweiteren war zur Beregnung ein Wasser mit besonderen Werten notwendig, das nur in diesem Gebiet gefunden wurde.

MMZ 10/1904

Nach den Messungen aufgrund der hohen Düngergaben für Spinat sind auch naturgegebene Nitrateinträge zu verzeichnen.

Diese hohen Düngergaben von bis zu 120 kg N/ha sind notwendig, damit grüner Spinat und kein gelber geerntet wird, der nicht vermarktungs- und verarbeitungsfähig ist.

In diesem Gebiet, wo man in der Landwirtschaft aus der Überproduktion in diese Nische gesprungen ist, wäre nun nach den Vorstellungen der Wasserwirtschaft ein Anbau dieser Früchte nicht mehr möglich.

Ebenso könnte man den Anbau von Blumenkohl mit einer Düngermenge von 250 bis 270 kg N/ha auf schweren und bis zu 300 kg N/ha auf leichten Böden hier in der Bundesrepublik zum größten Teil vergessen.

Sollen die Ernterückstände von den Feldern, die eine weitere Erhöhung des N-min-Gehaltes bedeuten, dann auf Sondermülldeponien abgefahren werden?

Der deutsche Verbraucher konnte bisher sicher sein, daß er rückstandsfreien deutschen Blumenkohl beziehen konnte.

Wenn hier kein Blumenkohl mehr angebaut werden kann, ist dann der Verbraucher sicher, daß er Blumenkohl essen kann aus Importen, der frei von Rückständen ist?

In Nordrhein-Westfalen sind im Blumen- und Zierpflanzenbau besonders die Eriken- und Azaleenbetriebe betroffen. Wenn solch ein Betrieb in eine Wasserschutzzone fällt, kann er beispielsweise das chemische Stutzmittel Atrinal nicht mehr anwenden. Atrinal ist unbedingt notwendig zum Stutzen der Pflanzen und zur Erhöhung der Austriebe (bis zu 100 % mehr Triebe gegenüber dem herkömmlichen Stutzen). Das Mittel Atrinal, das ursprünglich zum Kurzhalten von Hecken im Freiland zugelassen wurde und das in den stark exportorientierten Azaleenbetrieben nur in den Gewächshäusern eingesetzt wird, ist z. Z. nicht zu ersetzen.

Sollte man dieses Mittel nicht mehr anwenden können, weil es die W-Auflage hat, so ist der international gängige Qualitätsstandard nicht mehr zu erreichen.

Eine solche Ware wäre auch im Vergleich zu Pflanzen aus Gebieten ohne Wasserschutzgebietsauflagen nicht mehr absetzbar.

Bei einem durchschnittlichen Preis pro Pflanze von 1,80 DM bis 3,80 DM und einem nur niedrig angenommenen Wert von 2,-- DM und 77.000 Pflanzen/1.000 qm Gewächshausfläche betrüge der Umsatzverlust bei einem Azaleenbetrieb mit einer Gewächshausfläche von 3.000 qm rund 450.000,-- DM. Dieser Betrag fiel jährlich an und wäre auszugleichen.

Allein im Gebiet Hülsten sind es 6 Betriebe mit einer Hochglasfläche von insgesamt 45.000 qm.

Sollen solche Betriebe, deren Inhaber vor 25 Jahren aus Mitteldeutschland kamen und mit öffentlichen Mitteln gesiedelt haben, nun wieder das Gebiet verlassen und evtl. nach Holland gehen, wo es diese strengen Bestimmungen nicht gibt?

Abgesehen von den vielen Arbeitskräften und Familien, die von diesen Betrieben abhängen, gäbe es auch eine Kettenreaktion auf dem Arbeitsmarkt der dort im Gebiet angesiedelten Handwerksbetriebe.

Die theoretisch diskutierte Flächenversiegelung bei Eriken- und Azaleenbetrieben mit Folien, Aufstellen von Töpfen und Steinen etc., bedeuten allein Kosten für das Material von 160.000,-- DM/ha.

Hierbei ist der immense Arbeitsaufwand noch nicht berücksichtigt. Es wäre weiterhin anzumerken, daß riesige Auffangbecken für Regenwasser und das geförderte Wasser zur Verregnung im Recycling-Verfahren gebaut werden müßten. Es wären pro ha Freifläche Auffangbecken von mehreren 1.000 m³ notwendig. Das hieße, daß in diesem Gebiet ein großer Auffangsee angelegt werden müßte. Die Praktikabilität solcher Maßnahmen ist überhaupt noch nicht geprüft.

Auch der viel diskutierte Impuls-Gießwagen hat noch nicht die gewünschten Ergebnisse in der Praxis gezeigt. Hier sind weitere Feldversuche notwendig. Betriebe in diesen Gebieten sind bereit, den Gießwagen zu testen und gemeinsam mit der Industrie an der Weiterentwicklung zu arbeiten.

Hierfür sind aber die entgangenen Erträge auszugleichen.

Im Blumen- und Zierpflanzenbereich lassen sich durch den Einsatz von geschlossenen Bewässerungssystemen wie z. B. "Ebbe und Flut" in den Gewächshäusern die Gefahr der Eintragung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verhindern. Allerdings sind hierfür entsprechende Kosten zu veranschlagen; gegenüber bisherigen Tischen und Produktionsverfahren sind Mittel bis zu 60,-- DM/qm Gewächshausfläche notwendig.

Diese anstehenden Investitionen können nicht ohne weiteres von den Betrieben getragen werden. Daher die Forderung, ähnlich wie im Sonderprogramm "Förderungsrichtlinien zur umweltfreundlichen Tierproduktion" nach Bereitstellung von Mitteln, um solche Systeme in den Gewächshäusern einzubauen. Danach könnten solche Betriebe auch in Wasserschutzgebieten weiter produzieren.

Dieses sind keine Förderungen zum Vorteil für den Einzelbetrieb, sondern sie sind volkswirtschaftlich dringend notwendige und für den Naturhaushalt erforderliche Investitionen.

Zusammenfassend fordert der nordrhein-westfälische Gartenbau:

- 1.) Ausweisung von Wasserschutzgebieten nur dort, wo diese unbedingt erforderlich sind. Räumliche Trennung von Wassergewinnung und geschlossenen gartenbaulichen Anbaugebieten.
- 2.) Beibehaltung der Pflicht zur Anhörung der Beteiligten bei Ausweisung von Wasserschutzgebieten.
- 3.) Schaffung weiterer Ausnahmeregelungen für solche Betriebe in Wasserschutzzonen, von denen eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist.
- 4.) Einräumung von Übergangsfristen, um spezielle Problemlösungen für den Gartenbau in Wasserschutzgebieten zu finden.
- 5.) Bereitstellung von Mitteln für Forschung und Pilotprojekte.

- 6.) Einführung einer Legaldefinition der "ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks" i. S. d. § 19 Abs. 4 WHG zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei der Frage einer möglichen Ausgleichspflicht.
- 7.) Ausgleichsleistungen auch bei Einschränkungen durch Auflagen hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (vgl. § 1, Ziff. 10 b des Bayer. Wassergesetzes in der gültigen Fassung).
- 8.) Gewährung von Ausgleichsleistungen in wiederkehrender Form, so daß Betriebe in Wasserschutzgebieten ebenso gestellt sind, wie solche außerhalb.

Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehen sich die nordrhein-westfälischen Gartenbauverbände im Übrigen auch auf die Stellungnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsorganisationen Nordrhein-Westfalens, deren Bedenken der Gartenbau teilt.